

**„Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen“  
(Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen)  
vom 21.11.2019**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, den §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Gemeinderat Erlau in seiner öffentlichen Sitzung am 21. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Erlau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

**Teil 1**

**Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

**§ 2**

**Träger, Betreuungsangebote, Betreuungsvertrag**

- (1) Die Gemeinde Erlau betreibt zur Betreuung der Kinder der Gemeinde Erlau Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortgruppen), im folgenden Einrichtungen genannt.
- (2) Träger der Einrichtungen ist die Gemeinde Erlau.
- (3) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Erlau für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtungen sind dem Bedarf entsprechend geöffnet.  
Die Regelöffnungszeit für Kindertageseinrichtungen ist von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgelegt. Die Einrichtungen, in denen Hortbetreuung angeboten wird, sind von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Hortbetreuung findet in der Regel von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen vornehmen.
- (3) Die Regelbetreuungszeit in den Kinderkrippen- und Kindergartengruppen beträgt grundsätzlich 9 Stunden, weitere Betreuungszeiten mit bis zu 7,5; bis zu 6 und bis zu 4,5 Stunden werden angeboten.

In den Horten beträgt die Regelbetreuungszeit 5 Stunden, bei Einrichtung eines Frühhortes 6 Stunden. Der Beschluss des JHA vom 11. Mai 2009, Beschluss Nr. 14/05/09, ist anzuwenden.

#### **§ 4**

##### **Tageweise Betreuung**

Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Die tageweise Betreuung ist schriftlich vor der Aufnahme bei der Leiterin der Kindertageseinrichtungen zu beantragen. Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages.

#### **§ 5**

##### **Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Anmeldung hat 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldefrist verkürzt werden. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Einrichtungen stehen überwiegend den Kindern offen, die in der Gemeinde Erlau ihren Hauptwohnsitz haben: die Krippe ab Vollendung des 1. Lebensjahres, Kindergartengruppen ab Vollendung des 3. Lebensjahres und der Hort mit Schulbeginn bis zum Ende der 4. Klasse.
- (4) Eine Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Erlau ist möglich, soweit die Kapazität der Einrichtung eine Aufnahme ermöglicht. Diese Betreuungsverträge werden befristet abgeschlossen.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf können dann in den Einrichtungen betreut werden, wenn Integrationsplätze vorhanden sind.
- (6) Die Eltern können aus den vorhandenen Einrichtungen eine zum Besuch für ihre Kinder wählen. Bei Kapazitätsauslastung besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung bzw. sind Wartezeiten möglich.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Monats. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (8) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erlau wechselt. Die neue Einrichtung tritt in den bestehenden Betreuungsvertrag ein. Die Ummeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindertageseinrichtungen. Zum Ende der Kindergartenzeit ist die Gemeinde berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn keine freien Kapazitäten in den vorhandenen Horten zur Verfügung stehen.
- (9) Der Betreuungsvertrag endet, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein. Eine schriftliche Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindertageseinrichtungen einzureichen.
- (10) Die Gemeinde Erlau kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
  2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
  3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

## **§6**

### **Essensversorgung und Vesperangebot**

- (1) In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Erlau eine Essensversorgung für das Mittagessen sicher. Der Anbieter stellt die Entgelte für die Essensversorgung den Eltern direkt in Rechnung.
- (2) In den Krippen- und Kindergartengruppen werden vormittags Obst und Getränke angeboten. Am Nachmittag können die Kinder an einer Vespermahlzeit teilnehmen. In Hortgruppen werden nur Getränke angeboten.
- (3) Für die Versorgung mit Getränken, Obst und Vesper erhebt die Gemeinde ein Vesperentgelt für jedes betreute Kind.

## **Teil 2**

### **Erhebung von Elternbeiträgen**

## **§ 7**

### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, Vesperentgelts weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Erlau erhebt die Gemeinde Elternbeiträge, Vesperentgelt und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zu Zahlung der Elternbeiträge und des Vesperentgelts entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag, das hälftige Vesperentgelt erhoben.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages, Vesperentgelts. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes von länger als einem Monat, infolge Krankheit oder Kuraufenthalt, kann auf Antrag eine Aussetzung des Elternbeitrages, des Vesperentgelts erfolgen.

## **§ 8**

### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages, des Vesperentgelts und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Vesperentgelte sind die durchschnittlich über ein Haushaltsjahr angefallenen Aufwendungen für das Vesperangebot ohne die Kosten für

die Beschaffung, den Transport und die Zubereitung der Nahrungsmittel. Sie werden bis 30.06. eines jeden Jahres im Amtsblatt bekanntgegeben.

- (3) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (4) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge, der Vesperentgelte und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geregelt.

## **§ 10**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge, Vesperentgelte und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages, der Vesperentgelte und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Erlau festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig und grundsätzlich durch Lastschrifteinzug zu entrichten.
- (3) Das Vesperentgelt ist am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. eines jeden Jahres fällig und grundsätzlich durch Lastschrifteinzug zu entrichten.
- (4) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Kinder in tageweiser Betreuung werden am 10. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig und per Lastschrift eingezogen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Beitragsschuldner nach Erreichen eines Beitragsrückstandes von 1 Monat das Recht auf Aufnahme und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Das Kind wird von der Aufnahme ausgeschlossen. Der Beitragsrückstand wird im Verwaltungszwangsverfahren beigebracht. Das Recht auf Aufnahme und Betreuung besteht erst wieder, wenn die ausstehenden Zahlungen beglichen wurden.

## **Teil 3**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Elternversammlung und Elternbeirat haben beratende, aber keine beschließende Funktion.

## **§ 12**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder Gemeinde Erlau zu übermitteln,
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Erlau, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten
  2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung  
die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtungen beeinträchtigen
  3. Änderungen bei der Essensversorgung
  4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
  5. der Wechselt des Trägers der Einrichtung
  6. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 1 Mitglied pro Kindergruppe betragen. Sie soll 3 Mitglieder pro Kindergruppe nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl lädt die Kita-Leitung die gewählten Mitglieder des Elternbeirates zur konstituierenden Sitzung. In der konstituierenden Sitzung kann der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Erlau sowie die Leitung der Kindertageseinrichtungen teilnehmen.

## **Teil 4**

### **Gemeinnützigkeit, Inkrafttreten**

#### **§ 13**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Erlau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Erlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Erlau erhält bei der Auflösung oder Wegfall einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage und das Gebäude, dessen Eigentümerin sie ist, zur anderweitigen Verwendung zurück.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 01.07.2015 zuletzt geändert am 16.05.2018 außer Kraft.

Erlau, den 21.11.2019



Peter Ahnert  
Bürgermeister



(Siegel)

## Anlage 1 zu § 9 der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen

## Elternbeiträge in der Gemeinde Erlau ab 01.01.2020

(1) Der Elternbeitrag beträgt:

<b>Bei der Betreuung als Krippenkind pro Monat (ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres)</b>						
	<b>Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft</b>			<b>Alleinerziehende</b>		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
bis 9,0 h	210,00 €	126,00 €	42,00 €	189,00 €	105,00 €	21,00 €
bis 7,5 h	175,00 €	105,00 €	35,00 €	157,50 €	87,50 €	17,50 €
bis 6,0 h	140,00 €	84,00 €	28,00 €	126,00 €	70,00 €	14,00 €
bis 4,5 h	105,00 €	63,00 €	21,00 €	94,50 €	52,50 €	10,50 €
<b>Bei der Betreuung als Kindergartenkind pro Monat (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schulantritt)</b>						
	<b>Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft</b>			<b>Alleinerziehende</b>		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
bis 9,0 h	105,00 €	63,00 €	21,00 €	94,50 €	52,50 €	10,50 €
bis 7,5h	87,50 €	52,50 €	17,50 €	78,75 €	43,75 €	8,75 €
bis 6,0 h	70,00 €	42,00 €	14,00 €	63,00 €	35,00 €	7,00 €
bis 4,5 h	52,50 €	31,50 €	10,50 €	47,25 €	26,25 €	5,25 €
<b>Bei der Betreuung als Hortkind pro Monat (ab Schulantritt bis zur Vollendung der vierten Klasse)</b>						
	<b>Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft</b>			<b>Alleinerziehende</b>		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
6,0 h (mit Frühhort)	70,00 €	42,00 €	14,00 €	63,00 €	35,00 €	7,00 €
5,0 h (ab Schulschluss)	58,33 €	35,00 €	11,67 €	52,50 €	29,17 €	5,83 €
nur Frühhort	15,00 €	9,00 €	3,00 €	13,50 €	7,50 €	1,50 €

- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie unter Abs. 1 dargestellt:

für das 2. Kind	um	40 v.H.
für das 3. Kind	um	80 v.H.

Weitere Kinder sind beitragsfrei.

- (3) Leben Kinder bei einem allein erziehenden Elternteil, vermindern sich auf Antrag die Elternbeiträge dieser Satzung, wie unter Abs. 1 dargestellt:

für das 1. Kind	um	10 v.H.
für das 2. Kind	um	50 v.H.
für das 3. Kind	um	
für weitere Kinder	um	100 v.H.

Dem Antrag ist ein glaubhafter Nachweis beizufügen.

- (4) Für tageweise betreute Kinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1, 2 und 3 anteilig entsprechend der beanspruchten Betreuungstage im Verhältnis zum Monatsbeitrag erhoben. Ein vollständiger Betreuungsmonat wird dabei mit 22 Betreuungstagen gerechnet.
- (5) Die gewählten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Bei Überschreitung erfolgt automatisch die Abrechnung in der nächsthöheren Betreuungszeit. Bei Überschreitung der täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden werden zum Elternbeitrag nach zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 15,00 € im Monat erhoben. Bei Überschreitung der Betreuungszeit in Horten von täglich 6 Stunden, werden zum Elternbeitrag zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 15,00 € im Monat erhoben.
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von zusätzlich 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.



**Anlage 2 zu § 9 der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen****Vesperentgelte in der Gemeinde Erlau ab 01.01.2020**

	<b>tägliche Betreuungszeit</b>	<b>monatliches Vesperentgelt</b>
Krippe, Kindergarten	4,5 h *	4,00 EUR
Krippe, Kindergarten	6,0**, 7,5 h und mehr	7,50 EUR
Hort	5,0 und 6,0 h	2,00 EUR

\* gilt auch für Kinder mit Allergienachweis und damit eigener Vesperversorgung.

Die Kindertagesstätte stellt in diesen Fällen nur die Getränke

\*\* Die Teilnahme am Vesper, für Kinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von 6,0 h täglich, ist, wegen individuell vereinbarten Abholzeiten, abhängig von der Anmeldung zum Vesper.

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.